



Milchkontingent und kumulierte Abschreibungen

Es besteht eine rechtsirrtümliche Auffassung des Kantonalen Steueramtes betreffend Ersatzbeschaffung aus Verkauf Milchkontingent. Das Kantonale Steueramt rechnet in jedem Fall bei dem Verkauf eines Milchkontingentes sogenannte kumulierte Abschreibungen. Dies ist rechtsirrtümlich und zwar aus folgenden Gründen:

- a. Kumulierte Abschreibungen gibt es nur, wenn ein Objekt verkauft wird, auf dem zufolge Entwertung Abschreibungen gemacht worden sind. Dies gilt demnach beim zugekauften Milchkontingent. (Siehe Beitrag v. 22.10.04).
- b. Anders ist es jedoch, wenn das Milchkontingent mit dem Hof übernommen wurde. Bei den meisten Betrieben und auch in der jetzt noch gültigen Steuerschätzung ist das Milchkontingent Bestandteil des Bodens. Wenn kein separater Preis für das Milchkontingent bezahlt wurde, konnten auch keine Abschreibungen gemacht werden. Erfolgt nun ein Verkauf eines solchen Milchkontingentes, so werden die stillen Reserven offen gelegt. Diese Stillen Reserven dürfen nach § 37 Abs. 1 des Kantonalen Steuergesetzes ein Jahr vor oder bis 3 Jahre nach der Veräusserung übertragen werden. Sofern die Anschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der Stillen Reserve eine Rückstellung gebildet werden. Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient, also eine Erwerbs- und Einkommensmöglichkeit schafft. Übertragung stiller Reserven bedeutet, dass das angekaufte Objekt im Umfang des Gewinnes tiefere Anlagekosten hat. Somit sind die Anlagekosten des ersatzbeschafften Geschäftaktivums um den Gewinn tiefer einzubilanzieren. Dies hat einen Einfluss auf die Besteuerung nach § 27.4 StGAb.

Kleindöttingen, 21.08.2008

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen